



Amtsgericht Dessau-Roßlau

Beschluss

Terminbestimmung

6 K 2/23

28.02.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Freitag, 9. Mai 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Dessau-Roßlau, Außenstelle Akazienwäldchen 2, 06844 Dessau-Roßlau, Saal/Raum 001 (EG), versteigert werden:

Das im Grundbuch von Roßlau Blatt 6771 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Roßlau	19	357	Wohnbaufläche, Porsestr. 7	374

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22.02.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 140.000,00 €

Objektbeschreibung: Laut Sachverständigengutachten ist das Grundstück mit einem Zweifamilienhaus als Mittelhaus einer geschlossenen Bebauung beidseitig angebaut, mit Keller-, Erd-, Ober- und voll ausgebautem Dachgeschoss (Seitenflügel ohne Dachgeschoss) sowie einem Anbau bebaut. Baujahr des Hauses ist vermutlich um 1905. Teilinstandsetzungen und partielle Modernisierungen erfolgten lediglich bis Anfang der 2000er-Jahre; ca. 201 m² Gesamtwohnfläche. Der Anbau besteht aus Erdgeschoss und teilweise Dachgeschoss (partielle Undichtigkeiten der Dachhäute können nicht ausgeschlossen werden). Die zweiseitig angebaute Terrasse befindet sich in einem nicht abschließend fertig gestellten Rohbauzustand (augenscheinlich nur noch eingeschränkt funktionstüchtige Rohbaugewerke, bei Undichtigkeiten der Außenhülle und als Nebengebäude mit Dachterrasse nicht nutzbar).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg.com und www.zvg-portal.de